

Im BR am 23.12.
verteilt

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Nicht an die Presse

Bern,

An den Bundesrat

Informationsnotiz

Erste Konferenz der Vertragsparteien der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung Piriapolis (Uruguay), 30.11. - 4.12.1992

Einleitung

1. Die Basler Konvention beruht auf folgenden Grundsätzen:
 - Die Hervorbringung von gefährlichen Abfällen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
 - Exporte stellen die Ausnahme dar, und sie sind strikt zu kontrollieren.
 - Die Konvention ist zu einem Instrument der internationalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der Abfallproblematik generell zu entwickeln.
2. Die von der Basler Konvention ausgehende Wirkung in Richtung Eindämmung unkontrollierter Sonderabfallverschiebungen ist schon heute unübersehbar. Was die Schweiz betrifft, sollte das Ziel der Autonomie bei der Entsorgung nicht wiederverwertbarer Sonderabfälle in wenigen Jahren erreichbar sein. Es ist schweizerische Praxis, Exporte von Sonderabfällen ausserhalb des OECD-Raumes nicht zu gestatten, weder zur Entsorgung noch zur Wiederverwertung

Die erste Vertragsparteienkonferenz

1. Es waren 28 der 35 Vertragsparteien vertreten, ferner 27 Staaten und die EG-Kommission als Beobachter. Zudem nahmen sechs zwischenstaatliche und sieben nicht-staatliche Organisationen teil.
2. Die Ratifizierungsprozesse in den wichtigsten Industriestaaten, d.h. den USA, den EG-Staaten (ausser Frankreich) und Japan, sind noch nicht abgeschlossen. Weitreichende Durchführungsbeschlüsse, die im Abkommen selber oder in den Resolutionen der Bevollmächtigtenkonferenz von Basel (20. - 22.3.1989) vorgezeichnet sind, konnten daher nicht erwartet werden.
3. Zu den wichtigsten Bereichen, die auf Expertenebene bis zur nächsten Vertragsparteienkonferenz im Frühjahr 1994 zur Beschlussreife weiterentwickelt werden sollen, gehören die folgenden:



- Haftungs- und Entschädigungsfragen;
- Einrichtung eines Fonds für Notfälle;
- Einrichtung von regionalen Ausbildungs und Technologieförderungszentren.

Weiterzuführen sind auch die Arbeiten in Bereichen wie:

- illegale Verschiebungen;
- Entwicklung einer Mustergesetzgebung;
- Auswertung der mit den provisorisch verabschiedeten Exportdokumenten gemachten Erfahrungen.

Schliesslich soll die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen weitergeführt werden, insbesondere mit der IAEA für den Bereich der radioaktiven Abfälle.

4. Schwerpunkt der Verhandlungen in Piriapolis war die Frage des zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu erlassenden Verbot von Exporten von Abfällen in die Entwicklungsländer. Ein solches Verbot für die endgültige Entsorgung ohne Wiederverwertung war nicht bestritten. Die anwesenden Vertreter insbesondere aus Afrika verlangen aber ein vollständiges Verbot mit dem Argument, dass die Wiederverwertung immer nur eine teilweise sein werde.

Die EG, die USA, Japan und Kanada vermochten jedoch ihren Standpunkt durchzusetzen. Der entsprechende Aufruf an die Industriestaaten schliesst die Möglichkeit von Exporten nach Entwicklungsländern zur Wiederverwertung im Rahmen des Basler Abkommens nicht aus, verknüpft dieses Eingeständnis jedoch mit der in Artikel 15 Abschnitt 7 für das Jahr 1995 vorgesehenen Ueberprüfung der Konvention, im Rahmen derer ein vollständiges oder teilweises Verbot des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Abfällen ausdrücklich nicht ausgeschlossen ist.

5. Die Vertragsparteienkonferenz beschloss, das permanente Konventionssekretariat in Genf anzusiedeln und seine Führung dem UNEP zu übertragen. Bei der Festsetzung des Konventionsbudgets musste berücksichtigt werden, dass die Länder mit den höchsten Beitragszahlungen der Konvention noch nicht beigetreten sind. Um jedoch die Weiterführung der während der Interimsperiode vor allem aus dem UNEP-Fonds finanzierten Sekretariatsarbeiten mindestens im bisherigen Umfang zu ermöglichen, werden zusätzlich zu den obligatorischen auch freiwillige Beiträge erwartet. Der freiwillige schweizerische Beitrag für 1992/93 wird Fr. 500'000 betragen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN

s/g. Cotti

Flavio Cotti